

ABWÄGUNGSTABELLE

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Beteiligung vom 12.12.2022 bis 31.01.2023

zum **BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
„Lettenäcker - 9. Änderung“, Plochingen
Entwurfssfassung vom: 08.11.2022

Stand: 18.04.2023

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TÖB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, (Ref.21) Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz – vom 14.12.2022</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Wir haben zum vorgelegten Entwurf keine Bedenken. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der</p>	Keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Die o.g. raumordnerischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Regierungspräsidium wird eine Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplans digital zugesendet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>2</p>	<p>Polizeipräsidium Reutlingen – vom 19.12.2022</p> <p>wir erkennen in der 9. Änderung des BBP (ohne erkennbare Erschließungsänderungen im öffentlichen Verkehrsraum) und daraus resultierenden Ausbaumöglichkeiten, mit einer definierten Veränderung der bestehenden Höhenstrukturen der Bestandgebäude und der Dachlandschaft, keine Hinweise für Bedenken mit Verkehrssicherheitsrelevanz und verweisen ganz grundsätzlich auf einschlägiges Regelwerk, insbesondere dem Bau – und Straßenrecht.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3	<p>Zweckverband Landeswasserversorgung – vom 19.12.2022</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Planverfahren. Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung hierbei nicht betroffen sind.</p> <p>In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW.</p> <p>Wir haben keine Einwände.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
4	<p>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg – vom 19.12.2022</p> <p>laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
5	<p>Handwerkskammer Region Stuttgart – vom 20.12.2022</p> <p>zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
6	<p>Gemeinde Hochdorf – vom 04.01.2023</p> <p>wir möchten uns herzlich für die Beteiligung am BPlan-Verfahren „Lettenäcker - 9. Änderung“ bei Ihnen bedanken. Von Seiten der Gemeinde Hochdorf sind keine Anmerkungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	<p>Vodafone GmbH – vom 13.01.2023</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.
8	<p>Flughafen Stuttgart GmbH – vom 19.01.2023</p> <p>mit der o.g. E-Mail informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über die geplante Änderung zum Bebauungsplan „Lettenäcker- 9. Änderung“ in der Plochingen. Die Flughafen Stuttgart GmbH gibt zu den Untersuchungen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Das Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb des Bauschutzbereiches und außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart.</p> <p>Zum vorliegenden Bebauungsplan haben wir keine weitergehenden Anregungen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
9	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – vom 25.01.2023</p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1) Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p>	Keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>2) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3) Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Arietenkalk-Formation und der Angulatussandstein-Formation. Diese werden bereichsweise von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>In der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen</p>	<p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Die durch die Bebauungsplanänderung geplanten Aufstockungsmaßnahmen finden nur auf bereits überbauten Flächen statt. Daher ist die vorgefundene Geologie des gewachsenen Bodens für die Bebauung nicht von wesentlicher Bedeutung. Eine nähere geotechnische Untersuchung ist daher nicht notwendig.</p> <p>Die einzelnen Hinweise des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, wird aus bodenkundlicher Sicht keine Stellung genommen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Ob eine nähere geotechnische Untersuchung für einzelne Bauvorhaben notwendig wird, ist im Zuge der jeweiligen Bauausführung zu beurteilen.</p> <p>Das Gebiet der Bebauungsplanänderung ist bereits vollständig bebaut. Weitere Eingriffe in unüberbaute Flächen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
10	<p>Gemeinde Baltmannsweiler – 25.01.2023</p> <p>die oben näher bezeichnete Planung haben wir in der gestrigen Sitzung unseres Technischen Ausschusses beraten. Es wurde beschlossen, zu der Planung keine Anregungen vorzubringen.</p>	Keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.
11	<p>Verband Region Stuttgart – 25.01.2023</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Rechtskraft ein Exemplar der Planunterlagen (digital) zu überlassen.</p>	Keine Bedenken oder Anregungen. Der Verband Region Stuttgart wird nach In-Kraft treten des Bebauungsplan eine Fertigung digital zu Verfügung gestellt.	Keine Abwägung erforderlich.
12	<p>Landratsamt Esslingen – 26.01.2023</p> <p>mit der Bebauungsplanänderung ist beabsichtigt, im Gebiet „Lettenäcker I“ das vorhandene Nachverdichtungspotenzial, insbesondere mit Blick auf Dachaufbauten zu aktivieren sowie das Gebiet ökologisch aufzuwerten.</p>		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde wurde gebeten, im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) eine Stellungnahme anlässlich der Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB abzugeben.</p> <p>Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:</p> <p><u>I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u></p> <p><u>1. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u> Herr Dietmar Grimm, Tel. 0711 3902-44508</p> <p>Die unter Punkt II.1.4 des Textteils des Bebauungsplanentwurfs getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der extensiven Begrünung von Flachdächern sollten aus Sicht des WBA dahingehend ergänzt werden, dass diese eine mindestens 10 cm mächtige Substratschicht aufzuweisen haben.</p> <p>Auf Folgendes wird hingewiesen:</p> <p>Unter Punkt II.1.5 kann aus Sicht des WBA noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Gründächer mit Solaranlagen oder ähnlichem kombiniert werden können und sich gegenseitig nicht ausschließen. Es wird empfohlen, den entsprechenden Textabschnitt dahingehend zu ergänzen, dass Solaranlagen nicht alternativ, sondern zusätzlich zur Dachbegrünung von Garagen oder ähnlichem zugelassen werden können.</p> <p><u>II. Untere Naturschutzbehörde</u> Frau Virginie Stiber, Tel. 0711 3902-42791</p> <p>Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Zulassungsverfahren für die</p>	<p>Siehe nachfolgende Ausführung.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird in den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 1.4 mit aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird in den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 1.5 mit aufgenommen</p>	<p>Ergänzung des Punktes 1.4 der örtlichen Bauvorschriften</p> <p>Ergänzung des Punktes 1.5 der örtlichen Bauvorschriften</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Einzelbauvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gemäß Begründung vom 08.11.2022 soll mit der Änderung des Bebauungsplanes die Aufstockung von Nicht-Vollgeschossen auf Bestandsgebäuden ermöglicht werden. Die Möglichkeit zur Wohnraumerweiterung mittels Aufstockungsmaßnahmen von Bestandsgebäuden wird ausdrücklich als Innenentwicklungsmaßnahme begrüßt.</p> <p>Ferner werden mit der Änderung keine zusätzlichen Flächen für eine bauliche Nutzung beansprucht (siehe Begründung vom 08.11.2022, Seite 2, 4 und 5). Darüber hinaus ist das Bebauungsplangebiet bereits vollständig bebaut, sodass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange sind jedoch zwingend bei Abbruch-/ Umbau-/ An- und Neubaumaßnahmen zu beachten. Das gilt auch auf Zulassungsebene zu Sanierungs- und Aufstockungsmaßnahmen an bestehenden Gebäudestrukturen (zum Beispiel die Schaffung von Dachaufbauten in Form von Dachgauben).</p> <p>Der Vorhabenträger (Bauherr) ist verpflichtet, vor der Baumaßnahme den besonderen Artenschutz zu berücksichtigen und fachgerecht zu überprüfen, um die Erfüllung der Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz mit Sicherheit ausschließen zu können.</p> <p>Dabei sind sämtliche vom Eingriff relevante Gebäudestrukturen von einem Fachgutachter von innen und außen auf gebäudebewohnende Artengruppen fachlich fundiert zu bewerten. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der unteren Naturschutzbehörde zur Bewertung vorzulegen. Bei Vorkommen beziehungsweise Hinweisen</p>	<p>Keine Bedenken bzgl. artenschutzrechtlichen Belange</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird im Teil B – Begründung unter dem Punkt 7 mitaufgenommen.</p> <p>Die o.g. artenschutzrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ergänzung der Begründung in Punkt 7</p> <p>Kenntnisnahme. Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Baugenehmigung.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>auf Artengruppen sind artenschutzrechtliche Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme fachgerecht durchzuführen.</p> <p>Es wird angeregt, im Zuge der Neufestsetzungen auch Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag bei Verglasungen aufzunehmen.</p> <p>III. Koordinierungsstelle Baurecht Frau Heike Balz, Tel. 0711 3902-42461</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren soll beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan der Innenentwicklung darf eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festsetzen von insgesamt weniger als 20000 Quadratmetern.</p> <p>Wird — ohne Veränderung der Grundfläche oder einer Änderung für einen Teilbereich unterhalb des Schwellenwertes — beispielsweise die Nutzungsart oder eine sonstige Festsetzung geändert, kommt auch insofern das beschleunigte Verfahren in Betracht (BVerwG, Beschluss vom 21.09.2010 – 4 BN 23.10).</p> <p>Die Begründung ist detailliert zu ergänzen, weshalb bereits versiegelte Flächen außer Betracht bleiben und deshalb das beschleunigte Verfahren Anwendung finden kann.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird in den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 1.6 mit aufgenommen</p> <p>Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung wird durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt, da keine zusätzliche Flächenversiegelung für bauliche Nutzungen beansprucht wird.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Punkt 4 der Begründung wird entsprechend ergänzt und die Verfahrenswahl näher erläutert.</p>	<p>Ergänzung des Punktes 1.6 der örtlichen Bauvorschriften</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ergänzung der Begründung in Punkt 4</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
13	<p>Gemeinde Altbach – 27.01.2023</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Altbach hat vom o.g. Bebauungsplan der Stadt Plochingen Kenntnis genommen und beschlossen keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p>	Keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.
14	<p>Netze BW – 31.01.2023</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich zahlreiche Versorgungs- und Anschlussleitungen des Gasniederdrucknetzes. Sollten unsere Leitungen in ihrem Bestand oder Betrieb gefährdet sein, z. B. durch Überbauung, so sind diese im Sinne des derzeit gültigen Pachtvertrages umzulegen. Maßnahmen zur Umlegung/ Sicherung des Leitungsbestandes sind zwingend vor Baubeginn mit unserem Netzbetrieb in Kirchheim/Teck über die Auftragsannahme Tel. 07021 8009-59189 abzustimmen.</p> <p>Vor Abbruch bestehender Gebäude mit Gasversorgung sind Hausanschlüsse zu überprüfen und vom Gasnetz zu trennen. Dazu ist unmittelbar vor Baubeginn unser Anschlussservice, Tel. 07021 8009-59050, zu informieren.</p> <p>Bei der Bauausführung sind folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grabarbeiten im Trassenbereich unserer Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Hand auszuführen. • Werden Leitungsabschnitte freigelegt, muss eine Benachrichtigung des zuständigen Rohrnetzmeisters erfolgen. Somit können Leitungsisolierungen überprüft und ggf. erneuert werden. • Bei erkennbaren weitergehenden Schäden müssen wir uns vorbehalten, Leitungsabschnitte im technisch notwendigen Umfang zu erneuern. 	Durch die Bebauungsplanänderung werden keine zusätzlichen Flächen überbaut. Versorgungs- und Anschlussleitungen der Netze BW werden daher nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Erstellung von Fundamenten o. ä. ist ein Mindestabstand (Außenkante Fundament zu Außenkante Gasleitung) von 0,60 m einzuhalten. • Grund- oder Stützmauern sind so anzuordnen, dass sie die Leitung nicht nachteilig beeinflussen können (Kraftübertragung) und beim Freilegen der Leitung in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. • Die Versorgungsanlagen sind nicht zu überbauen und müssen für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten zugänglich sein. <p>Neu geplante Gebäude können bei entsprechender Wirtschaftlichkeit an das vorhandene Gasverteilnetz angeschlossen werden. Daher möchten wir um weitere Beteiligung am Verfahren bitten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, E-Mail: Leitungsauskunft-Mitte@netzebw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor.</p>	<p>Beteiligung der Netze BW am weiteren Verfahren.</p> <p>Die o.g. Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungsabfrage erfolgt im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahmen. Die Netze BW ist entsprechend frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kennntnisnahme der Auflagen. Beteiligung der Netze BW im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Aufgestellt: Verbandsbauamt Plochingen, 31.01.2023